

## Beschlussvorlage

17.11.2022

Nr. XI/5/2022

### Globalberechnung der Kanal-, Klär- und Wasserversorgungsbeiträge

öffentlich

Gemeinderatssitzung vom 29.11.2022

#### Beschlussantrag:

- I. Es wird weiterhin jeweils ein einheitlicher Abwasser - und Wasserversorgungsbeitrag für die Gemeinde Werbach festgesetzt. Der Abwasserbeitrag wird wie bisher in Teilbeiträgen (Kanal- und Klärbeitrag) erhoben.
- II. Die dem Gemeinderat vorliegende Globalberechnung vom November 2022 wird mit ihrem gesamten Inhalt beschlossen. Insbesondere werden folgende Ermessens- und Prognoseentscheidungen getroffen:
  1. Die Globalberechnung für den Kanal- und Klär- sowie Wasserversorgungsbeitrag wird sowohl auf der Flächenseite als auch auf der Kostenseite auf das Jahr 2032 ausgerichtet.
  2. Die Gemeinde Werbach wählt weiterhin als Beitragsmaßstab für den Bereich der Abwasserbeseitigung sowie der Wasserversorgung den Maßstab Nutzungsfläche (Grundstücksfläche multipliziert mit dem Nutzungsfaktor) in der Ausgestaltung des Satzungsmusters des Gemeindetags Baden-Württemberg.
  3. Die Deckungsgleichheit zwischen der Kläranlagenkapazität und den in die Globalberechnung eingestellten Flächen, wie auf den Seiten 22 und 23 der Globalberechnung dargestellt, wird hiermit voll inhaltlich beschlossen.  
  
Die derzeit angeschlossenen bzw. in Zukunft anschließbaren Grundstücke entsprechen der Flächenerhebung der Globalberechnung.
  4. Die Kosten wurden nach dem Nominalwert ermittelt. Beim Wasserversorgungsbeitrag wurden die Nettokosten (ohne Umsatzsteuer) eingestellt.

5. Auf der Kostenseite der Globalberechnung werden folgende Entscheidungen getroffen:

- a) In der Globalberechnung werden die Regenbecken und Zuleitungs- und Verbindungssammler wie bisher dem Klärbereich zugeordnet.
- b) Die künftigen Investitionskosten sowie die voraussichtlichen Herstellungsjahre werden wie dargestellt beschlossen.
- c) Für die künftigen Investitionen wird unter Berücksichtigung der tatsächlichen Preisentwicklung für diese Anlagenteile eine Preissteigerungsrate von 3 % / Jahr zugrunde gelegt.
- d) Das anteilig einbezogene Anlagevermögen des Zweckverbandes entspricht deren Angaben.
- e) Die künftigen Zuwendungen werden anhand der derzeit geltenden Förderrichtlinien ermittelt. Demnach werden künftige Zuwendungen in die Globalberechnung einzuarbeiten.
- f) Der Straßenentwässerungsanteil für die Entwässerungsanlagen im Mischsystem (Mischwasserkanäle) wird unter Bezugnahme auf das VEDEWA-Modell nach der kostenorientierten Berechnungsmethode auf 25 % der maßgebenden Kosten festgelegt.

Der Gemeinderat hat sich dafür entschieden, den Satz für die Straßenentwässerung von Kanälen auf Regenbecken und Sammler zu übertragen und hierfür keine eigene Berechnung durchzuführen. Von der abflussmengenorientierten Berechnungsmethode wird für die Regenbecken und Zuleitungssammler kein Gebrauch gemacht.

Aus den Regenwasserkosten des Trennsystems werden 50 % als Straßenentwässerungsanteil abgezogen.

Der Straßenentwässerungsanteil an den Investitionskosten der Kläranlagen wird in Anlehnung an den von der Rechtsprechung akzeptierten Abzug mit 5 % pauschaliert.

- g) Der Teil der Grundstücksanschlüsse im Bereich öffentlicher Straßen und Plätze wird sowohl in der Abwasserbeseitigung als auch in der Wasserversorgung nicht in den Beitrag einbezogen. Er soll laut bestehender und künftiger Satzungsregelung zwar Teil der öffentlichen Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung sein, dessen Kosten werden dem Anschlussnehmer aber in tatsächlicher Höhe in Rechnung gestellt (Kostenerstattung).

6. Auf der Flächenseite der Globalberechnung werden folgende Entscheidungen getroffen:

- a) Die Flächen werden getrennt nach Bebauungsplangebieten, unbeplantem Innenbereich, Außenbereich und zukünftigen Baugebieten erfasst.
- b) Die Grundstücksflächen werden pro Flächenblock unter Zugrundelegung der aktuellen ALKIS-Daten ermittelt.
- c) Bei Außenbereichsgrundstücken wird § 31 KAG berücksichtigt und das tatsächliche Maß der baulichen Nutzung zugrunde gelegt.

- d) In Bebauungsplanbereichen wird das Maß der baulichen Nutzung den Festsetzungen des Bebauungsplanes entnommen. Sofern im Einzelfall dieses überschritten wird, ist das überhöhte Maß einbezogen worden.
- e) Im unbeplanten Innenbereich wird bei bebauten Grundstücken das tatsächliche Maß der baulichen Nutzung zugrunde gelegt; bei unbebauten Grundstücken das überwiegende Maß der baulichen Nutzung der näheren Umgebung.
- f) Bei den künftigen Baugebieten wird sowohl die Nettobaulandfläche als auch das Maß der baulichen Nutzung aus den Vorentwürfen der Bebauungspläne entwickelt bzw. nach dem Stand der Planung angenommen. Der Flächenabzug für Straßenflächen wird in diesen Gebieten pauschal mit 17,5 % für Wohn- und Mischgebiete angenommen.

7. Für das öffentliche Interesse werden 5 % des beitragsfähigen Aufwands in Abzug gebracht.

8. Für den Gebührenfinanzierungsanteil werden ebenfalls 5 % des beitragsfähigen Aufwands in Abzug gebracht.

9. Die danach ermittelten Beitragsobergrenzen betragen für den:

- öffentlichen Abwasserkanal **2,93 € /m<sup>2</sup> Nutzungsfläche**
- mechanischen und biologischen Teil der Kläranlagen **1,01 € /m<sup>2</sup> Nutzungsfläche**
- Wasserversorgungsbeitrag **3,47 € /m<sup>2</sup> Nutzungsfläche**

III. Der Abwasserbeitrag der Gemeinde Werbach wird in der Abwassersatzung wie folgt festgesetzt:

Teilbeiträge für den:

- öffentlichen Abwasserkanal **2,90 € /m<sup>2</sup> Nutzungsfläche**
- mechanischen und biologischen Teil der Kläranlagen **1,00 € /m<sup>2</sup> Nutzungsfläche**
- weitere Teilbeiträge bleiben vorbehalten

IV. Der Wasserversorgungsbeitrag der Gemeinde Werbach wird in der Wasserversorgungssatzung wie folgt:

**3,45 € /m<sup>2</sup> Nutzungsfläche**

### **Sachverhalt:**

Nach § 20 Abs. 1 KAG können die Gemeinden zur teilweisen Deckung der Kosten für die Anschaffung, Herstellung und den Ausbau öffentlicher Einrichtungen Anschlussbeiträge von den Grundstückseigentümern erheben, denen durch die Möglichkeit des Anschlusses ihres Grundstücks an die Einrichtung nicht nur vorübergehende Vorteile geboten werden. Hierfür wird die Globalberechnung erstellt. Deren Ziel ist der kalkulatorische Nachweis und die Kontrolle der satzungsmäßig festgesetzten Beitragsätze um eine Überdeckung zu vermeiden.

Die letzte Globalberechnung wurde für Werbach in 2006 vorgenommen. Für die Zukunft wird ein 10-jähriger Turnus angestrebt.

Als Folge der aktuellen Globalberechnung sind die Abwassersatzung und die Wasserversorgungssatzung anzupassen.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Dürr', written in a cursive style.

Dürr, Bürgermeister

---

### **Anlagen:**

- Globalberechnung der Kanal-, Klär- und Wasserversorgungsbeiträge (per E-Mail)
- Flächenermittlung zur Globalberechnung der Kanal-, Klär- und Wasserversorgungsbeiträge (per E-Mail)

*Kämmerei*



**Beschlussvorlage**

**17.11.2022**

**Nr. XI/1/2022**

**Kalkulation der Wasserverbrauchsgebühr für 2023-2024  
– Änderung der Satzungsänderung zum 01.01.2022**

**öffentlich**

**Gemeinderatssitzung vom 29.11.2022**

## **Beschlussantrag:**

- 1) Der Gemeinderat stimmt der ihm bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegten Gebührenkalkulation vom November 2022 zu.
- 2) Die Gemeinde Werbach wird weiterhin Gebühren für ihre öffentliche Einrichtung "Wasserversorgung" erheben.
- 3) Die Gemeinde Werbach wählt für die „Wasserversorgung“ weiterhin den Frischwassermaßstab als Gebührenmaßstab.
- 4) Der Gemeinderat stimmt den in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Abschreibungs- und Verzinsungsmethoden sowie den Abschreibungs- und Zinssätzen zu.
- 5) Der Gemeinderat stimmt den in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Prognosen und Schätzungen zu.
- 6) Dem vorgeschlagenen Kalkulationszeitraum der Gebührenkalkulation von 01/2023 bis 12/2024 (zweijährig) wird zugestimmt. Von der Möglichkeit, die Gebührenkalkulation auf einen längeren Zeitraum (bis zu 5 Jahre) abzustellen, wird kein Gebrauch gemacht.
- 7) Die ausgleichsfähigen Kostenüberdeckungen des Bemessungszeitraum 2017-2019 (Rest von 33.158 €) und 2020-2021 (89.357 €) werden entsprechend der Anlage 3 zum Ausgleich eingestellt.
- 8) Auf Grundlage dieser Gebührenkalkulation werden die Wasserverbrauchsgebühr für den Zeitraum 01/2023 – 12/2024 wie folgt geändert:  
  
**Wasserverbrauchsgebühr:                      3,42 €/m<sup>3</sup> Frischwasser**
- 9) Auf Grundlage der Globalberechnung wird der Wasserversorgungsbeitrag je Quadratmeter Nutzungsfläche auf 3,45 € geändert.
- 10) Der Gemeinderat stimmt der Satzungsänderung zum 01.01.2023 zu.

### **Sachverhalt:**

Gemäß § 14 KAG dürfen Gebühren höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen insgesamt ansatzfähigen Kosten (Gesamtkosten) der Einrichtung gedeckt werden. Bei der Gebührenbemessung können die Gesamtkosten in einem mehrjährigen Zeitraum berücksichtigt werden, der jedoch höchstens fünf Jahre umfassen soll.

Die Wasserversorgung in der Gemeinde Werbach soll keine Erträge für den Haushalt erzielen und ist daher kostendeckend zu kalkulieren.

Im Oktober 2022 wurde der Verwaltung durch den WVMT mitgeteilt, dass durch den Anschluss des Welzbachtals an die Wasserversorgung Mittlere Tauber die Betriebskostenumlage an den WVMT ab dem Jahr 2023 voraussichtlich von bisher 83 T€ auf 170 T€ ansteigt. In den Folgejahren wird mit 200 T€ pro Jahr geplant.

Um nicht für ca. 200 T€ Mehrkosten (2023+2024) in Vorleistung gehen zu müssen und um noch größere Schwankungen bei den Gebührensätzen zu vermeiden, wurde der übliche Turnus durchbrochen und eine außerplanmäßige Kalkulation erstellt.

Die nächste Gebührenkalkulation findet planmäßig im Jahr 2024 für die Jahre 2025-2026 statt.

Die seit 2022 gültigen Gebührensätze belaufen sich auf:

- Wasserverbrauchsgebühr **2,96 €/m<sup>3</sup>** Frischwasser

Zudem ergab sich durch die Globalberechnung vom November 2022 eine Änderung für den Wasserversorgungsbeitrag je Quadratmeter Nutzungsfläche auf 3,45 € (vorher 2,80 €).

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Stabile Erträge aus Gebühren für Wasserversorgung.



Dürr, Bürgermeister

### **Anlagen:**

- 4. Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Wasserversorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS)
- Kalkulation der Wasserverbrauchsgebühr und der Zählergebühren für den Zeitraum 2023-2024 (liegt bereits vor)

Gemeinde: Werbach  
Landkreis: Main-Tauber

## **4. Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung - WVS) der Gemeinde Werbach**

Auf Grund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 29. November 2022 folgende Satzungsänderung beschlossen:

### **§ 1**

#### **§ 36 Beitragssatz erhält folgende Fassung**

Der Wasserversorgungsbeitrag beträgt je Quadratmeter (m<sup>2</sup>) Nutzungsfläche (§ 28) 3,45 €.

### **§ 2**

#### **§ 43 Verbrauchsgebühren erhält folgende Fassung**

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 3,42 €.

(2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter 3,42 €.

### **§ 3**

Diese Satzungsänderung tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig treten die §§ 36 und 43 seitheriger Fassung vom 11. November 2014 bzw. vom 26. Oktober 2021 außer Kraft.



#### **Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Werbach, den 29. November 2022

Dürr, Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Satzungsgemäß bekanntgemacht durch Aufnahme im Amtsblatt der Gemeinde Werbach Nr.49/2022 vom 9. Dezember 2022.

Die Form der öffentlichen Bekanntmachungen in der Gemeinde Werbach ist durch die Satzung vom 12. März 1984 bestimmt.

Werbach, den 12. Dezember 2022

Dürr, Bürgermeister

**Beschlussvorlage**

**17.11.2022**

**Nr. XI/4/2022**

**Abwassersatzung – Änderung der Satzung vom 17.07.2012**

**öffentlich**


**Gemeinderatssitzung vom 15.12.2022**

**Beschlussantrag:**

Der Gemeinderat stimmt der Satzungsänderung zum 01.01.2023 aufgrund der Globalberechnung zu.

**Sachverhalt:**

Durch die Globalberechnung vom November 2022 haben sich die Beitragsätze je Quadratmeter Nutzungsfläche für den öffentlichen Abwasserkanal auf 2,90 € (vorher 3,25 €) sowie für den mechanischen und biologischen Teil des Klärwerks auf 1,00 € (vorher 1,25 €) geändert. Daher ist die Satzung anzupassen.



Dürr, Bürgermeister

---

**Anlagen:**

- 5. Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung)

**Gemeinde: Werbach**  
**Landkreis: Main-Tauber**

## **5. Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung)**

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Werbach am 29. November 2022 folgende Satzungsänderung beschlossen:

### **§ 1**

#### **§ 33 Beitragssatz erhält folgende Fassung**

Der Abwasserbeitrag setzt sich zusammen aus:

Teilbeiträgen je m<sup>2</sup> Nutzungsfläche (§ 25)

- |    |  |        |
|----|--|--------|
| 1. | für den öffentlichen Abwasserkanal                       | 2,90 € |
| 2. | für den mechanischen und biologischen Teil des Klärwerks | 1,00 € |

### **§ 2**

Diese Satzungsänderung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 33 der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) vom 17. Juli 2012 außer Kraft.

#### **Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Werbach, den 29. November 2022

Dürr, Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Satzungsgemäß bekanntgemacht durch Aufnahme im Amtsblatt der Gemeinde Werbach Nr.49/2022 vom 9. Dezember 2022.

Die Form der öffentlichen Bekanntmachungen in der Gemeinde Werbach ist durch die Satzung vom 12. März 1984 bestimmt.

Werbach, den 12. Dezember 2022

Dürr, Bürgermeister

**Beschlussvorlage**

**15.11.2022**

**Nr. XI/2/2022**

**Vereinsförderung**

**öffentlich**

**Gemeinderatssitzung vom 29.11.2022**

**Beschlussantrag:**

- 1) Der Gemeinderat beschließt die vorliegende Richtlinie zur Vereinsförderung.
- 2) Die individuellen Jahresmieten gemäß § 6 Richtlinie zur Vereinsförderung werden zeitnah gesondert beschlossen.

**Sachverhalt:**

Die ortsansässigen Vereine sollen ab dem Jahr 2023 – im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinde Werbach – eine Förderung gemäß der „Richtlinie zur Vereinsförderung“ erhalten können. Diese ist durch die Vereine bis zu einem jährlich festzulegenden Stichtag zu beantragen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Ausgaben (maximal) bis zu einem jährlich im Haushaltsplan festzulegenden Höchstbetrag.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Dürr', written in a cursive style.

Dürr, Bürgermeister

**Anlagen:**

- Richtlinie zur Vereinsförderung der Gemeinde Werbach

# Gemeinde Werbach



## Richtlinie zur Vereinsförderung

### Vorwort

Gemeinden und Städte leben von den Aktivitäten ihrer Einwohner, welche sich in unserer Demokratie in vielfältiger Form entfaltet haben. Nach wie vor sind die Vereine und Verbände ein wesentlicher Ort für dieses freiwillige Engagement, ohne das die Demokratie nicht lebensfähig wäre. Unverzichtbar ist aber auch der Beitrag derjenigen, die dieses Engagement auf vielfältige Weise unterstützen.

Auf der kommunalen Ebene stellt die Förderung und Unterstützung der Arbeit in den Vereinen, Verbänden und weiteren Einrichtungen einen wichtigen Baustein in der Daseinsvorsorge dar, sind doch sämtliche gesellschaftliche Bereiche von großer Dynamik und stetigem Wandel geprägt. Dadurch bedürfen die damit einhergehenden Schwerpunktsetzungen und Angebote mit haupt- oder ehrenamtlichen Strukturen einer ständigen Überprüfung, Anpassung und Weiterentwicklung.

Dieser Intention wird auch mit konstanten Fortschreibungen der Vereinsförderrichtlinien Rechnung getragen. Mit diesem Instrumentarium erhalten die Vereine solide Grundlagen für die Durchführung und Weiterentwicklung ihrer Arbeit im Gemeinwesen. Zugleich werden besondere Akzente in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und dem Aufbau und Pflege einer notwendigen Vereinsinfrastruktur gesetzt. Aber auch die Erwartungen an die Arbeit in den Vereinen, Verbänden und weiteren Einrichtungen selbst sind von diesem Prozess nicht ausgeschlossen.

Unumgänglich ist, dass diese Institutionen ihren Betrieb nach wirtschaftlichen Grundsätzen führen. In Anbetracht der Tatsache, dass die Finanzierung dieser Arbeit immer größere Schwierigkeiten aufwerfen wird, sind die Bündelung von Kräften sowie die Vernetzung und Kooperation von Angeboten von besonderer Wichtigkeit.

Die Gemeinde Werbach versteht sich deshalb nicht nur als finanzielle Garantin für eine vielfältige Vereinskultur, sondern auch verstärkt als Moderatorin, um einen Beitrag zum Erhalt und zum Ausbau der vielfältigen Landschaft des bürgerlichen Engagements zu leisten. Die Richtlinie soll aber zugleich auch Ausdruck der hohen Wertschätzung von Gemeinderat und Gemeindeverwaltung gegenüber den Werbacher Vereinen für ihre Arbeit sein.



## **§ 1 Allgemeines**

- 1) Zur Förderung der ortsansässigen Vereine, insbesondere zur Förderung der Jugendarbeit, werden Beiträge und Zuschüsse nach den folgenden Richtlinien gewährt.
- 2) **Nicht unter die Förderungsrichtlinien fallen:**
  - a) Politische Parteien und Organisationen
  - b) Religionsgemeinschaften
  - c) wirtschaftliche Vereine
  - d) Vereine, die nicht dem allgemeinen kulturellen oder sportlichen Wohle der Bevölkerung dienen
  - e) Vereine, deren auswärtige Mitglieder die Zahl von 50 % übersteigt
  - f) Vereine, die nicht ins Vereinsregister eingetragen sind
  - g) reine Fördervereine, deren Zweckbestimmung im Einwerben von Spenden und der Beziehungspflege und Werbung für andere Vereine und Institutionen besteht
  - h) die Freiwillige Feuerwehr
  - i) die Musikschule Werbach
- 3) Beiträge und Zuschüsse werden nur unter dem Vorbehalt der haushaltsmäßig bereitgestellten Mittel gewährt. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht grundsätzlich nicht.

## **§ 2 Förderungsarten**

Die Gemeinde Werbach kann folgende Förderungen gewähren:

- a) Jahresbeiträge gemäß § 4
- b) Jugendförderungsbeiträge gemäß § 5
- c) Bereitstellung von gemeindliche Einrichtungen gemäß § 6
- d) Gewährung von Jubiläumsgaben gemäß § 7
- e) Sonstige Förderung gemäß § 8

### § 3 Förderfähigkeit

- 1) Förderfähig ist ein Verein, der zum Zeitpunkt der erstmaligen Antragstellung bereits seit mindestens drei Jahren besteht. Dies gilt nicht bei Zusammenschlüssen bereits bestehender Vereine.
- 2) Der Verein muss ortsansässig sein und mindestens 20 Mitglieder\*innen haben.
- 3) Vom Verein sind angemessene Mitgliedsbeiträge zu erheben. Von einer angemessenen Höhe der Mitgliedsbeiträge ist auszugehen, wenn sie mindestens der aktuellen Empfehlung des zuständigen Landes- bzw. Dachverbandes entsprechen.
- 4) Sämtliche Anforderungen zur Förderfähigkeit sind nachzuweisen.

### § 4 Jahresbeiträge

- 1) Die Gemeinde kann förderfähigen Vereinen im Sinne von §§ 1, 3 dieser Richtlinie einen Jahresbeitrag für die Mitglieder\*innen gewähren.
- 2) Der Jahresbeitrag bemisst sich an der Gesamtzahl der Mitglieder\*innen des Vereins. **Hierbei ist der Wohnsitz der Mitglieder\*innen nicht relevant.**
- 3) Für die Gewährung ist von den beantragenden Vereinen eine Mitgliederliste vorzulegen.
- 4) Alle Anträge und antragsbegründenden Unterlagen sind der Gemeindeverwaltung unaufgefordert jährlich bis zum **Stichtag** des Förderjahres vorzulegen. Die Fördermittel sind bei Nichteinhaltung der Frist verwirkt.
- 5) Der Jahresbeitrag bemisst sich wie folgt:

Anzahl der Mitglieder des Vereins	Jahresbeitrag
20 bis 25 Mitglieder	50 €
25 bis 75 Mitglieder	150 €
75 bis 100 Mitglieder	250 €
101 bis 300 Mitglieder	350 €
301 bis 500 Mitglieder	500 €
ab 501 Mitglieder	650 €

## **§ 5 Jugendförderungsbeitrag**

- 1) Die Gemeinde kann für alle jugendlichen Mitglieder\*innen einen Jugendförderungsbeitrag gewähren.
- 2) Einen Jugendförderungsbeitrag erhalten alle jugendlichen Mitglieder\*innen, die im Förderjahr das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- 3) Nicht unter die Jugendförderung fallen Mitglieder\*innen, die im Laufe des Förderjahres das 18. Lebensjahr vollenden.
- 4) Für die Gewährung ist von den beantragenden Vereinen eine Liste der jugendlichen Mitglieder\*innen unter Angabe des Geburtsjahrgangs vorzulegen. Als Bemessungsgrundlage für die Beitragsgewährung wird auch die alljährliche Meldung des Vereins an den zuständigen Landes- oder Dachverband nach dem Stand vom 01.01. des betreffenden Jahres anerkannt, soweit diese die in Satz 1 genannten Angaben enthalten.
- 5) Der Jugendförderungsbeitrag beträgt für jedes jugendliche Mitglied 10 €.
- 6) Alle Anträge und antragsbegründenden Unterlagen sind der Gemeindeverwaltung unaufgefordert jährlich bis zum **Stichtag** des Förderjahres vorzulegen. Die Fördermittel sind bei Nichteinhaltung der Frist verwirkt.

## **§ 6 Bereitstellung von gemeindlichen Einrichtungen**

Die Gemeinde Werbach stellt ihre verfügbaren Sportanlagen und Einrichtungen (Dorfgemeinschaftshäuser, Freianlagen, Turn- und Sporthallen, Übungsräume) den Vereinen für den Übungs- und laufenden Betrieb nach den individuell festgesetzten Jahresmieten zu Verfügung (**s. Anlage**).

## **§ 7 Gewährung von Jubiläumsgaben**

Die Vereine, jedoch nicht einzelne Abteilungen, können Jubiläumsgaben von 10 € pro Jahr anlässlich des 25-, 50-, 75-, 100-, usw. -jährlichen Bestehens erhalten. Der Betrag richtet sich nach der Jahreszahl des Jubiläums, im Einzelfall jedoch maximal 500 €.

Ein formloser, schriftlicher Antrag bis zum Stichtag des Förderjahres ist ausreichend. Ein entsprechender Nachweis ist zu erbringen.

## **§ 8 Sonstige Förderung**

Daneben können einmalige Förderungen für Vereine gewährt werden, wenn sie sich am Gemeinschaftsleben in der Gemeinde beteiligen bzw. dieses aktiv mitgestalten oder ein sonstiges soziales Engagement in der Gemeinde verfolgen (bspw. Ferienprogramm, Fronleichnamsprozession, Volkstrauertag, Seniorennachmittag, etc.).

Die Förderung beträgt einmalig 50 €. Ein formloser, schriftlicher Antrag bis zum **Stichtag** des Förderjahres ist ausreichend.

## **§ 9 Schlussbestimmungen**

- 1) Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2023 in Kraft.
- 2) Auf die Möglichkeit eine Förderung zu beantragen wird jährlich im Amtsblatt der Gemeinde Werbach hingewiesen. **Ebenso wird hierbei ein Stichtag festgelegt.**
- 3) Gleichzeitig treten die bisherigen Richtlinien mit allen vom Gemeinderat dazu geänderten Beschlüssen sowie alle Regelungen, die im Rahmen der Vereinsförderung getroffen wurden, außer Kraft.
- 4) Über die Gewährung eines Zuschusses entscheidet der Gemeinderat nach Ablauf der Einreichungsfrist.
- 5) Übersteigt die Summe der eingegangenen Anträge die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, behält sich der Gemeinderat eine Kürzung der Anträge vor. Ein Anspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht.

Werbach, den tt.mm.jjjj

Ottmar Dürr  
Bürgermeister



## Beschlussvorlage

10.11.2022

Nr. XI/7/2022

### Bürgermeisterwahl 2023:

- a) Festlegung des Termins der Wahl und einer etwaigen Neuwahl
- b) Festlegung der Bewerbungsfristen
- c) Bildung des Gemeindewahlausschusses
- d) Festlegung der Wahlbezirke

öffentlich

Gemeinderatssitzung vom 29.11.2022

### Beschlussantrag:

- a) Der Gemeinderat stimmt dem Termin für die Bürgermeisterwahl am 23.04.2023 zu. Eine etwaige Neuwahl findet am 07.05.2023 statt.
- b) Das Ende der Bewerbungsfrist wird auf Dienstag, 28.03.2023, 18.00 Uhr, festgelegt. Die Bewerbungsfrist für eine etwaige Neuwahl ist Mittwoch, 26.04.2023, 18.00 Uhr. Die Ausschreibung erfolgt im Staatsanzeiger sowie dem Amtsblatt am 03.02.2023.
- c) Der Bildung des Gemeindewahlausschusses wird wie vorgestellt zugestimmt.
- d) Der Bildung der sechs Wahlbezirke wird wie vorgestellt zugestimmt.

### Sachverhalt:

Die Amtszeit von Bürgermeister Ottmar Dürr endet am 30.06.2023. Aus diesem Grund ist im Jahr 2023 eine Bürgermeisterwahl durchzuführen. Da BM Dürr nicht mehr für die Wahl kandidieren wird, ist er bei diesem TOP nicht befangen.

- a) Unter Berücksichtigung der Feiertage und der Ferien schlägt die Verwaltung als Termin für die Bürgermeisterwahl den 23.04.2023 vor. Eine etwaige Neuwahl soll am 07.05.2023 stattfinden.
- b) Das Ende der Bewerbungsfrist ist am Dienstag, den 28.03.2023, um 18.00 Uhr. Für eine etwaige Neuwahl wird die Bewerbungsfrist auf Mittwoch, den 26.04.2023, 18.00 Uhr festgesetzt. Die Ausschreibung erfolgt im Staatsanzeiger sowie dem Amtsblatt in den Ausgaben am 03.02.2023.
- c) Der Gemeindewahlausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und mindestens zwei Beisitzern. Die Beisitzer und Stellvertreter in gleicher Zahl wählt der Gemeinderat aus den Wahlberechtigten (§ 11 (2) KomWG). Folgende Personen werden für den Gemeindewahlausschuss vorgeschlagen. Diese sind allesamt mit der Übernahme des Amtes einverstanden und wahlberechtigt.

Vorsitzender	Bürgermeister Ottmar Dürr
stellvertretender Vorsitzender	Tobias Schwarzbach
Beisitzer	Michael Zwingmann
stellvertretender Beisitzer	Björn Betzel
Beisitzer	Albrecht Rudolf
stellvertretender Beisitzer	Winfried Wamser
Beisitzer	Oliver Schramm
Schriftführerin	Verena Bopp
stellvertretende Beisitzerin und zgl. stellvertretende Schriftführerin	Sophia Thomas

- d) Die Gemeinde bildet sechs allgemeine Wahlbezirke. Die Abgrenzung der Wahlbezirke sowie die Wahlräume sind wie folgt festgelegt:

<b>Wahlbezirk</b>	<b>Abgrenzung des Wahlbezirks</b>	<b>Lage des Wahlraums</b>
Nr. 1	Ortschaft Werbach	Werbach, Rathaus, Hauptstraße 59
Nr. 2	Ortschaft Gamburg	Gamburg, Dorfgemeinschaftshaus, Schulstraße 12
Nr. 3	Ortschaft Wenkheim	Wenkheim, Turnhalle, Andreas-Kneucker-Straße 10
Nr. 4	Ortschaft Niklashausen	Niklashausen, Feuerwehrgerätehaus, Ruhweg 3
Nr. 5	Ortschaft Werbachhausen	Werbachhausen, Gemeindehaus, Spechweg 1
Nr. 6	Ortschaft Brunntal	Brunntal, Gemeindehaus, Wenkheimer Straße 9

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Alois Dür', written in a cursive style.

Dür, Bürgermeister